



Scopingliste

Abstimmung des Umfangs- und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB

DRAGOMIR STADTPLANUNG GmbH wurde mit der Ausarbeitung der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB beauftragt. Nach Sichtung der zu Verfügung stehenden Unterlagen kommen wir in Bezug auf die zu betrachtenden Umweltbelange zu nachfolgend in Tabellenform aufgeführter Einschätzung. Die nach § 4 Abs. 1 BauGB zu beteiligenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gebeten, die Scoping-Tabelle auf ihren erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad hin zu prüfen und gegebenenfalls zu erweitern.

Der Umfang des zu verfassenden Umweltberichts ergibt sich aus dem vorliegenden Scopingpapier. Im Umweltbericht wird auf Themenpunkte, zu denen laut Scopingpapier keine Auswirkungen zu erwarten sind und zu denen im Scopingverfahren keine neuen Erkenntnisse auftreten, nicht mehr eingegangen werden. Somit wird Umfang und Inhalt des Umweltberichts von der Gemeinde gem. § 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB entsprechend festgelegt.

Der Umweltbericht wird die in Anlage 1 zum BauGB genannten Bestandteile enthalten.

Unter Nummer 2 b) der Anlage 1 zum BauGB werden die Auswirkungen auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 a-f, h und i BauGB im Umweltbericht beschrieben. Dabei wird geprüft, inwieweit die unter Nr. 2 b) aa) – dd) der Anlage 1 zum BauGB genannten Punkte als Ursache in Frage kommen können. Die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 g) BauGB werden unter 1 b) der Scopingtabelle beschrieben. Hinsichtlich der unter Nr. 2 b) ee – hh der Anlage 1 zum BauGB aufgeführten potenziellen Ursachen erfolgt keine Bezugnahme auf die einzelnen Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 a-i BauGB. Hier werden in sich geschlossene Ausführungen erstellt.

Generell wird bezogen auf die einzelnen Umweltbelange geprüft, ob direkte, sekundäre, räumliche (= grenzüberschreitend, kumulativ), zeitliche (= kurzfristige, mittelfristige, langfristige, ständige, vorübergehende), positive und negative Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. Das Scopingpapier fasst das Ergebnis dieser Prüfung zusammen und beschreibt bezogen auf die einzelnen Umweltbelange sämtliche zu erwartende Auswirkungscharakteristika. Sofern aus dem Scopingverfahren keine neuen Erkenntnisse oder Anregungen aufkommen, werden sich die Ausführungen des Umweltberichts auf die im Scopingpapier beschriebenen Auswirkungscharakteristika begrenzen.

Projektanlass

Die Gemeinde Obing kann den Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen aktuell nicht decken. Aus diesem Grund ist eine Erweiterung der Kindertagesstätte St. Gabriel am Oberfeldweg geplant.

Entsprechend hat der Gemeinderat der Gemeinde Obing die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 39 „Kita Oberfeldweg“ mit Grünordnung und Umweltbericht am 02.07.2023 beschlossen. Zudem erfolgte am 09.02.2023 der Beschluss zur 41. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Obing, da die vorgesehene Nutzung nicht mit den Darstellungen des aktuellen FNPs übereinstimmen. Der Billigungs- und Beteiligungsbeschluss erfolgt voraussichtlich am 02.07.2024.



1. Einleitung

a) Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes

Bestand	
Beschreibung des Planungsgebiets	<p><u>Lage und Größe und Besitzverhältnisse</u> Der Umgriff des Geltungsbereichs des Bebauungsplans hat eine Größe von ca. 0,7 ha und umfasst das Flurstück 435 und Teilflächen der Flurstücke 390, 391, 392, 394, 420 und 433 der Gemarkung Obing. Die Flurstücke 390, 391 und 392 befinden sich in Privatbesitz. Alle anderen Flurstücke befinden sich im Besitz der Gemeinde.</p> <p><u>Bestehende Situation</u> Das Gebiet wird zum einen von der Kindertagesstätte St. Gabriel und zum anderen landwirtschaftlich genutzt. Verkehrlich ist das Gebiet über den Oberfeldweg angebunden.</p>
Planung	
Art des Gebiets	Das Planungsgebiet wird einerseits als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Kindertagesstätte“ und andererseits als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen.
Bedarf an Grund und Boden	Der Geltungsbereich nimmt eine Fläche von 0,7 ha ein. Davon werden ca. 0,2 ha für Erschließung, Stellplätze und Wege, ca. 0,25 ha für Gebäude benötigt und ca. 0,25 ha als zu begrünende Freiflächen hergestellt.
Beschreibung der Festsetzungen des Plans	<p>Insgesamt ergibt sich eine Grundfläche der baulichen Anlage nach §19 Abs. 2 von bis zu 2.380 m². Diese darf entsprechend des §19 Abs.4 überschritten werden.</p> <p>Im Baugebiet darf die festgesetzte Baugrenzen ausnahmsweise durch mit dem Gebäude verbundene Terrassen und Lichtgräben, bis zu einer Tiefe von 3 m und einer Länge von 8 m überschritten werden.</p> <p>Es werden zu begrünende und zu bepflanzende Flächen nördlich vom Gebäude sowie am südlichen Rand des Geltungsbereiches sowie Baum- und Strauchneupflanzungen festgesetzt.</p>
Erschließung	Die verkehrliche Erschließung der Gemeinbedarfsfläche erfolgt über den „Oberfeldweg“ im Norden, welcher im Westen an das örtliche Straßennetz gebunden ist.

b) Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Einschlägige Fachpläne	Ziele des Umweltschutzes
Landesentwicklungsprogramm / Regionalplan LEP/ RP	<p>Die Gemeinde Obing ist nach der Raumstrukturkarte des Regionalplans ein Grundzentrum und liegt im ländlichen Raum und somit außerhalb des Verdichtungsraums.</p> <p>Nach Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ werden für das Planungsgebiet keine Aussagen für die Flächenentwicklung getroffen. Die westlich angrenzenden Flächen werden als Siedlungsfläche (Wohnbaufläche, gemischte Baufläche und Gemeinbedarfsfläche) dargestellt.</p>



Stand 02.07.2024



Abbildung 1: Ausschnitt Regionalplan Südostoberbayern - Karte 2 Siedlung und Versorgung (Stand: 28.10.2017; Quelle: Regionaler Planungsverband Südostoberbayern)

Nach Karte 3 „Landschaft und Erholung“ liegen keine Aussagen für das Planungsgebiet vor. Südlich von Obing liegt ein „Landschaftliches Vorbehaltsgebiet“. Regionale Grünzüge oder Trenngrün werden um Obing herum nicht dargestellt.



Stand 02.07.2024

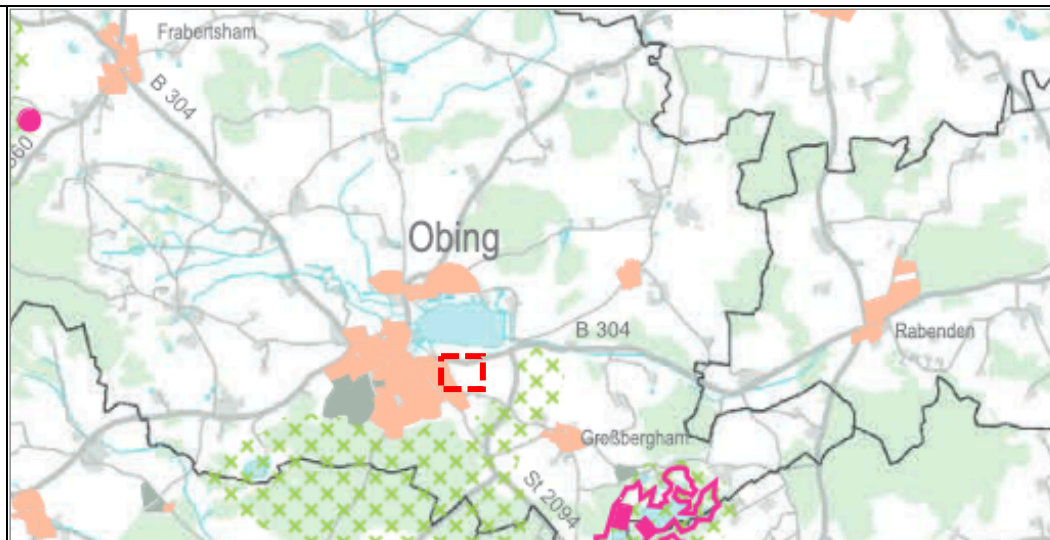


Abbildung 2: Ausschnitt Regionalplan Südostoberbayern Karte 3 Landschaft und Erholung (Stand: 08.09.2018; Quelle: Regionaler Planungsverband Südostoberbayern)

Flächennutzungsplan /
Landschaftsplan
FNP/ LP

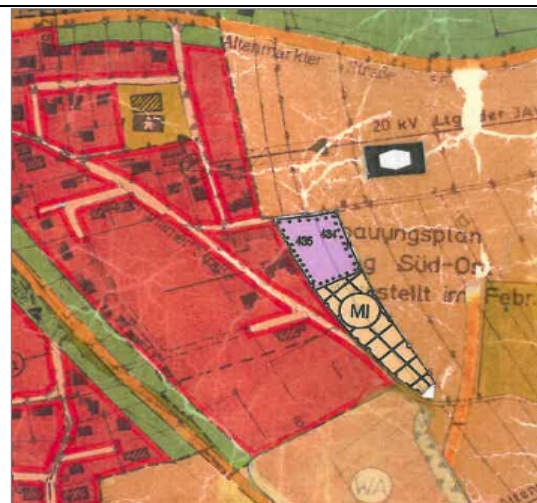


Abbildung 3: Ausschnitt FNP der Gemeinde Obing (Quelle: Gemeinde Obing)



Stand 02.07.2024

	<p>Der FNP sieht im Bereich des Planungsgebiets eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „für soziale Zwecke dienende Gebäude und Einrichtungen“ sowie Flächen für Mischgebiete und für Landwirtschaft vor.</p> <p>Die geplante Bebauung lässt sich aus dem eben beschriebenen FNP nicht entwickeln. Deshalb ist eine Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche und eine Teiländerung des FNP für den Geltungsbereich des Bebauungsplans erforderlich. Die Änderung wird parallel zur Änderung des Bebauungsplans durchgeführt.</p>
Arten- und Biotopschutzprogramm ABSP	Es liegt keine Betroffenheit vor.
Biotope und Schutzgebiete	Im Planungsgebiet befinden sich keine Natur- und Landschaftsschutzgebiet, Nationalpark und geschützte Biotope sowie Natura 2000 Gebiete (FFH- und Vogelschutzgebiete). Es liegen auch keine Wasserschutzgebiete und Heilquellenschutzgebiete nach den §§ 51 und 53 WHG im Planungsgebiet.
Baugesetzbuch (BauGB)	<p>Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind gem. § 1 Abs. 6 BauGB die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Die zu betrachtenden Umweltbelange sind in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB aufgeführt. In § 1 a sind ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz angegeben.</p> <p>Laut § 1a Abs. 2 ist mit Grund und Boden sparsam umzugehen, dabei sind zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Flächen die Möglichkeiten der Entwicklung insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.</p> <p>Der Ausgleich von voraussichtlich erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft in den § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen erfolgt, soweit erforderlich (siehe dazu § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB) durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen nach §§ 5 und 9 BauGB.</p> <p>Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.</p>
Bundesnaturschutzgesetz / Bayerisches Naturschutzgesetz (BNatSchG / BayNatSchG)	<p>Laut § 1 BNatSchG sind Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.</p> <p>§ 18 BNatSchG regelt das Verhältnis der Eingriffsregelung zum Baurecht. Sind aufgrund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen Eingriffe zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden.</p> <p>Zum Schutz der auf Grundlage nationaler und europäischer Verordnungen und Richtlinien besonders und streng geschützten Arten sind gem. § 44 BNatSchG die Belange des Artenschutzes zwingend bei allen Plan- und Bauvorhaben zu beachten.</p> <p>In Art. 4 Abs. 2 BayNatSchG werden die Grünordnungspläne als Bestandteil den Bebauungsplänen zugeordnet. Grünordnungspläne sind dabei von der Gemeinde aufzustellen, sobald und soweit dies aus Gründen des Naturschutzes</p>



Stand 02.07.2024

	und der Landschaftspflege erforderlich ist.
Bundes-Bodenschutzgesetz / Bayerisches Bodenschutzgesetz (BBodSchG / BayBodSchG)	Zum Schutz des Bodens sind laut § 1 BBodSchG schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden. Die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung präzisieren den Umgang mit Altlasten und Altlastenverdachtsflächen und enthält Vorschriften u.a. über Anforderungen an die Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten oder das Vorsorgen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen. Bei Planungen, Baumaßnahmen und sonstigen Vorhaben ist vor der Inanspruchnahme von nicht versiegelten, baulich nicht veränderten oder unbebauten Flächen zu prüfen, ob stattdessen eine Wiedernutzbarmachung von ehemals genutzten oder bereits versiegelten, baulich veränderten oder bebauten Flächen möglich ist (§ 1 BBodSchG).
Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	Laut § 1 WHG sind Gewässer Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen. Das BayWG ist das bayerische Ausführungsgesetz zum Wasserhaushaltsgesetz.
Bundes-Immissionsschutzgesetz / Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG / BImSchV)	Für die Bauleitplanung legt § 50 BImSchG den Grundsatz fest, die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass die von schädlichen Immissionen hervorgerufenen Auswirkungen auf schutzwürdige Gebiete, wie z.B. Wohnen, so weit wie möglich vermieden werden. Die 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) definiert u.a. Immissionsgrenzwerte zum Schutz vor Verkehrslärm. Bei den Grenzwerten wird danach unterschieden, welche Gebiete (z.B. Gewerbegebiete) betroffen sind. Die 24. BImSchV (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung) legt Art und Umfang der notwendigen Schallschutzmaßnahmen fest. Die 16. Und 24. BImSchV gelten nur für den Bau oder die wesentliche Änderung von öffentlichen Straßen und von Schienenwegen, werden in Lärmgutachten aber gleichwohl als Beurteilungsgrundlage mit herangezogen.
Klimaschutzgesetz	Laut § 3 des Bundes-Klimaschutzgesetz sollen für die nationalen Klimaschutzziele die Treibhausgasemissionen im Vergleich zum Jahr 1990 bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 % und bis zum Jahr 2040 um mindestens 88 % gesenkt werden. Laut Art. 2 Abs. 1 des Bayerischen Klimaschutzgesetz soll das CO ₂ -Äquivalent der Treibhausgasemissionen je Einwohner bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 % gesenkt werden, bezogen auf den Durchschnitt des Jahres 1990. Laut Art. 2 Abs. 2 des Bayerischen Klimaschutzgesetz soll Bayern spätestens bis zum Jahr 2040 klimaneutral sein.
Sonstige einschlägige Fachgesetze und Fachpläne	Weitere in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes sind für die Planung nicht relevant.



2. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

Der Aufbau der folgenden Checkliste folgt weitgehend den Belangen des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB.

§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a)

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	
Wirkungsbereich	Anmerkungen
Lebensraumverlust, z.B. durch Bebauung / Beseitigung	Mögliche Auswirkungen werden verbal-argumentativ erläutert und in der Eingriffsbilanzierung gemäß Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ (Stand 2021) berücksichtigt.
Zerschneidung	Mögliche Auswirkungen werden verbal-argumentativ erläutert.
Änderung der Standortverhältnisse	Mögliche Auswirkungen werden verbal-argumentativ erläutert.
Verlärmung, Störung	Mögliche Auswirkungen werden verbal-argumentativ erläutert.
Belichtung, Verschattung	Mögliche Auswirkungen werden verbal-argumentativ erläutert.
Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG	Im April 2024 wurde eine Bestandsaufnahme von nach §44 Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützten Arten durchgeführt. Eine Relevanzprüfung wird im weiteren Planungsfortschritt erarbeitet. Auswirkungen werden auf Grundlage dieser beschrieben und bewertet.
Sonstige Auswirkungen	Es liegt keine Betroffenheit vor.

§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a)

Fläche	
Wirkungsbereich	Anmerkungen
Flächenverbrauch	Mögliche Auswirkungen werden verbal-argumentativ erläutert.
Zerschneidung	Mögliche Auswirkungen werden verbal-argumentativ erläutert.
Sonstige Auswirkungen	Es liegt keine Betroffenheit vor.

Boden	
Wirkungsbereich	Anmerkungen
Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen (z.B. durch Versiegelung)	Mögliche Auswirkungen werden verbal-argumentativ erläutert. Als Beurteilungsgrundlage dienen die Geologische Karte von Bayern sowie Ergebnisse des Baugrundgutachtens (Bernd Gebauer Ingenieur GmbH, 29.06.2016), welches für die bestehende Kindertagesstätte erstellt wurde. Dieses enthält u.a. folgende Angaben: <ul style="list-style-type: none"> - Klärung der Bodenverhältnisse durch Analyse von Baggerschürfen und Rammsondierungen - Aufnahme und Darstellung des Bodenprofils - Angaben zur Hydrogeologie
Schadstoffbelastungen, Altlasten	Mögliche Auswirkungen werden verbal-argumentativ erläutert. Als Beurteilungsgrundlage dienen die Ergebnisse des Baugrundgutachtens (Bernd Gebauer Ingenieur GmbH, 29.06.2016), welches für die bestehende Kindertagesstätte erstellt wurde. Dieses enthält u.a. folgende Angaben:



Stand 02.07.2024

	<ul style="list-style-type: none"> - Klärung der Bodenverhältnisse durch Analyse von Baggerschürfen und Rammsondierungen - Aufnahme und Darstellung des Bodenprofils - Angaben zur Hydrogeologie
Kampfmittel	Es liegt keine Betroffenheit vor.
Sonstige Auswirkungen	Es liegt keine Betroffenheit vor.

§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a)

Wasser – Oberflächengewässer	
Wirkungsbereich	Anmerkungen
Zerstörung / Beseitigung / Verschlechterung	Es liegt keine Betroffenheit vor.
Änderung von Längs-/Querprofil	Es liegt keine Betroffenheit vor.
Änderung der Wasserführung	Es liegt keine Betroffenheit vor.
Einleitung von Regenwasser	Es liegt keine Betroffenheit vor.
Eingriffe in Überschwemmungsbereiche / Risikogebiete	Es liegt keine Betroffenheit vor.
Schadstoffbelastungen	Es liegt keine Betroffenheit vor.
Sonstige Auswirkungen	Es liegt keine Betroffenheit vor.

§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a)

Wasser – Grundwasser	
Wirkungsbereich	Anmerkungen
Veränderung des Flurabstandes	Aus dem Baugrundgutachtens (Bernd Gebauer Ingenieur GmbH, 29.06.2016) geht hervor, dass kein Grundwasser bei den durchgeführten Baggerschürfen und Rammsondierungen angetroffen wurde und der Grundwasserspiegel ca. 30 m uGOK liegt.
Bauwerksbeeinträchtigung	Es liegt keine Betroffenheit vor.
Vernässung	Es liegt keine Betroffenheit vor.
Veränderung der Fließrichtung	Es liegt keine Betroffenheit vor.
Aufstau / Absenkung	Es liegt keine Betroffenheit vor.
Umströmung, Aufstau, Unterströmung	Es liegt keine Betroffenheit vor.
Veränderung der Temperatur	Es liegt keine Betroffenheit vor.
Schadstoffbelastungen	Es liegt keine Betroffenheit vor.
Versickerung	Mögliche Auswirkungen werden verbal-argumentativ erläutert. Als Beurteilungsgrundlage dienen die Ergebnisse des Baugrundgutachtens (Bernd Gebauer Ingenieur GmbH, 29.06.2016). Dieses enthält u.a. folgende Angaben: <ul style="list-style-type: none"> - Zusammensetzung des Bodens - Versickerungsfähigkeit / Wasserdurchlässigkeit des Bodens



Stand 02.07.2024

Wasser – Grundwasser	
Wirkungsbereich	Anmerkungen
Grundwasserbilanz (Qualität, Quantität)	Mögliche Auswirkungen werden verbal-argumentativ erläutert.
Neubildungsrate	Mögliche Auswirkungen werden verbal-argumentativ erläutert.
Positive Auswirkungen (z.B. Dachbegrünung und oberflächige Versickerung)	Mögliche Auswirkungen werden verbal-argumentativ erläutert.
Sonstige Auswirkungen	Es liegt keine Betroffenheit vor.

§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a) und h)

Luft / Klima	
Wirkungsbereich	Anmerkungen
Luftqualität	Mögliche Auswirkungen werden verbal-argumentativ erläutert.
Beeinträchtigung durch Schadstoffe	Mögliche Auswirkungen werden verbal-argumentativ erläutert.
Beeinträchtigung durch Gerüche	Mögliche Auswirkungen werden verbal-argumentativ erläutert.
Thermische Belastungen	Mögliche Auswirkungen werden verbal-argumentativ erläutert.
Emissionen (Treibhausgase)	Im Rahmen der Bauleitplanung können keine Angaben gemacht werden. Der Sachverhalt wird im Umweltbericht gemäß Nr. 3a der Anlage 1 zum BauGB als fehlende Kenntnis aufgenommen. In der Umweltprüfung wird nicht auf den Sachverhalt eingegangen.
Luftaustausch	Mögliche Auswirkungen werden verbal-argumentativ erläutert.
Erhalt der bestmöglichen Luftqualität	Mögliche Auswirkungen werden verbal-argumentativ erläutert.
Sonstige Auswirkungen	Es liegt keine Betroffenheit vor.

§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a) und i)

Wirkungsgefüge zwischen Tieren, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima bzw. Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a bis d BauGB (Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes, umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter)	
Wirkungsbereich	Anmerkungen
Wirkungsgefüge bzw. Wechselwirkungen	Mögliche Auswirkungen werden verbal-argumentativ erläutert.



§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a)

Landschaft	
Wirkungsbereich	Anmerkungen
Verlust durch direkte Eingriffe, z.B. Bebauung	Mögliche Auswirkungen werden verbal-argumentativ erläutert.
Störwirkung (indirekt)	Mögliche Auswirkungen werden verbal-argumentativ erläutert.
Sonstige Auswirkungen	Es liegt keine Betroffenheit vor.

§ 1 Abs. 6 Nr. 7 b)

Natura 2000-Gebiete	
Wirkungsbereich	Anmerkungen
Beeinträchtigung von Erhaltungszielen	Das nächstgelegene FFH-Gebiet Nr. 8040-471 „Moorgebiet von Eggstaett-Hemhof bis Seon“ liegt etwa 4,5 km südwestlich des Planungsgebietes. Eine Beeinträchtigung der Schutzgebietsziele kann aufgrund der Entfernung sicher ausgeschlossen werden. In der Umweltprüfung wird nicht mehr auf den Sachverhalt eingegangen.
Sonstige Auswirkungen	Es liegt keine Betroffenheit vor.

§ 1 Abs. 6 Nr. 7 c)

Mensch, seine Gesundheit und Bevölkerung insgesamt	
Wirkungsbereich	Anmerkungen
Lärm	
Verkehrslärm	Mögliche Auswirkungen werden verbal-argumentativ erläutert. Als Beurteilungsgrundlage dienen die Ergebnisse des Schallgutachtens, welches im Rahmen der 31. Änderung des Flächennutzungsplans erstellt wurde (Steger & Partner Lärmschutzberatung GmbH, 07.09.2015). Dieses enthält u.a. folgende Angaben: <ul style="list-style-type: none"> - Geräuschquellen und Immissionsorte - Einwirkende Verkehrsgeräuschimmissionen - Beurteilungspegel
Gewerbelärm	Es liegt keine Betroffenheit vor.
Sonstiger Lärm	Als sonstiger Lärm ist aufgrund der unmittelbaren Nähe insbesondere der Sportplatz des TV Obing 1909 e.V. zu berücksichtigen. Mögliche Auswirkungen werden verbal-argumentativ erläutert. Als Beurteilungsgrundlage dienen die Ergebnisse des Schallgutachtens, welches im Rahmen der 31. Änderung des Flächennutzungsplans erstellt wurde (Steger & Partner Lärmschutzberatung GmbH, 07.09.2015). Dieses enthält u.a. folgende Angaben: <ul style="list-style-type: none"> - Geräuschquellen und Immissionsorte - Einwirkende Verkehrsgeräuschimmissionen - Beurteilungspegel
Erschütterungen	Es liegt keine Betroffenheit vor.
Sek. Luftschall	Es liegt keine Betroffenheit vor.



Stand 02.07.2024

Elektromagnetische Felder	Es liegt keine Betroffenheit vor.
Natürliche und künstliche Besonnung/Belichtung	
natürliche Belichtung	Es liegt keine Betroffenheit vor.
künstliche Lichtquellen	Es liegt keine Betroffenheit vor.
Erholung	Es liegt keine Betroffenheit vor.
Sonstige Auswirkungen	Es liegt keine Betroffenheit vor.

§ 1 Abs. 6 Nr. 7 d)

Kulturgüter und sonstige Sachgüter	
Wirkungsbereich	Anmerkungen
Zerstörung - Beseitigung - Beschädigung - Beeinträchtigung der optischen Wirksamkeit	Es liegt keine Betroffenheit vor.
Sonstige Auswirkungen	Es liegt keine Betroffenheit vor.

§ 1 Abs. 6 Nr. 7 e)

Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern	
Emissionen	Mögliche Auswirkungen werden verbal-argumentativ erläutert.
Abfall -Vermeidung -Entsorgung -Verwertung -Beseitigung	Im Rahmen der Bauleitplanung können keine Angaben gemacht werden. Die fachgerechte Abholung und Entsorgung sind durch die Gemeinde bzw. durch die von der Gemeinde beauftragten Unternehmen sichergestellt. Der Sachverhalt wird im Umweltbericht gemäß Nr. 3a der Anlage 1 zum BauGB als fehlende Kenntnis aufgenommen. In der Umweltprüfung wird nicht auf den Sachverhalt eingegangen.
Abwasser -Vermeidung -Entsorgung -Verwertung	Im Rahmen der Bauleitplanung können keine Angaben gemacht werden. Die fachgerechte Entsorgung wird durch Anschluss an die vorhandenen Kanäle und Leitungen der Gemeinde sichergestellt. Der Sachverhalt wird im Umweltbericht gemäß Nr. 3a der Anlage 1 zum BauGB als fehlende Kenntnis aufgenommen. In der Umweltprüfung wird nicht auf den Sachverhalt eingegangen.
Sonstige Auswirkungen	Es liegt keine Betroffenheit vor.

§ 1 Abs. 6 Nr. 7 f)

Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie	
Energieversorgung	Im Rahmen der Bauleitplanung können keine Angaben gemacht werden. Der Sachverhalt wird im Umweltbericht gemäß Nr. 3a der Anlage 1 zum BauGB als fehlende Kenntnis aufgenommen. In der Umweltprüfung wird nicht auf den Sachverhalt eingegangen.
Energiebedarf	Im Rahmen der Bauleitplanung können keine Angaben gemacht werden.



Stand 02.07.2024

	Der Sachverhalt wird im Umweltbericht gemäß Nr. 3a der Anlage 1 zum BauGB als fehlende Kenntnis aufgenommen. In der Umweltprüfung wird nicht auf den Sachverhalt eingegangen.
Sonstige Auswirkungen	Es liegt keine Betroffenheit vor.

Nr. 2 b) ee der Anlage 1

Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt, z.B. durch Unfälle und Katastrophen	
Wirkungsbereich	Anmerkungen
Risiken für die menschliche Gesundheit	Es liegt keine Betroffenheit vor.
Risiken für das kulturelle Erbe	Es liegt keine Betroffenheit vor.
Risiken für die Umwelt	Es liegt keine Betroffenheit vor.
Ggf. vorgesehene Vorsorge- und Notfallmaßnahmen	Es liegt keine Betroffenheit vor.
Sonstige Beeinträchtigungen	Es liegt keine Betroffenheit vor.

Nr. 2 b) ff der Anlage 1

Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltsrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	
Wirkungsbereich	Anmerkungen
Kumulierung mit Auswirkungen von anderen Vorhaben	Es liegt keine Betroffenheit vor.

Nr. 2 b) gg der Anlage 1

Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima und Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels	
Wirkungsbereich	Anmerkungen
Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima	Mögliche Auswirkungen werden verbal-argumentativ erläutert.
Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels	Mögliche Auswirkungen werden verbal-argumentativ erläutert.

Nr. 2 b) hh der Anlage 1

Eingesetzte Techniken und Stoffe	
Wirkungsbereich	Anmerkungen
Techniken und eingesetzte Stoffe	Im Rahmen der Bauleitplanung können keine Angaben gemacht werden. Der Sachverhalt wird im Umweltbericht gemäß Nr. 3a der Anlage 1 zum BauGB als fehlende Kenntnis aufgenommen. In der Umweltprüfung wird nicht auf den Sachverhalt eingegangen.

Gemeinde Obing, den

(Siegel)